

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1901

326 (29.11.1901) Badischer Landtag. Sitzungsbericht aus der Zweiten
Kammer. 1. öffentliche Sitzung

Badischer Landtag.

Sitzungsbericht aus der Zweiten Kammer.

1. öffentliche Sitzung

am Mittwoch den 27. November 1901.

Nachdem am Montag, den 25. November, Abends 6 Uhr, in einer vorbereitenden Sitzung, zu der auch Staatsminister von Trauer erschienen war, festgestellt worden, daß nach der Geschäftsordnung des Hauses der Abg. Pflüger (geb. 1824) bis zur definitiven Konstituierung des Bureaus das Amt des Alterspräsidenten und der Abg. Klein (geb. 1826) das seines Stellvertreters einzunehmen habe, während als Sekretäre fungieren die Abg. Fendrich, Eckert, Merklinger und Eichhorn (indem Abg. Fendrich abwesend, so tritt an dessen Stelle Abg. Fröhlich), fand heute die 1. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer statt.

Am Regierungstisch sind der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel und Ministerialrath Dr. Glockner anwesend.

Alterspräsident Pflüger eröffnet die Sitzung um 9³/₄ Uhr.

Der Sekretär verliest die Eingänge, darunter:

1. ein Schreiben des Präsidenten des Staatsministeriums an das Präsidium der Kammer mit 3 Anlagen: landesherrliche Entschlüsse über die Eröffnung des Landtags, über die Bestimmung der zu erledigenden Geschäfte und über die Ernennung der Regierungskommissäre. Als solche wurden bestimmt: für das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Ministerialdirektor Freiherr von Redt, für das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts Ministerialdirektor Süßlich, für das Ministerium des Innern Ministerialdirektor Geil, für das Finanzministerium Ministerialdirektor Becker.

2. Ein Bericht über die Einnahmen und Ausgaben der Oberrechnungskammer von 1899/1900 mit einem Begleitschreiben des Präsidenten des Staatsministeriums an das Präsidium der Kammer.

3. Zwei Wahlanfechtungen, die eine aus den Gemeinden Binzen und Thumringen, betr. den 10. Wahlbezirk, die andere aus Neustadt.

4. Verschiedene Petitionen, darunter die der Volksschullehrer um Vesserstellung.

Es folgt die Besichtigung der beiden Abg. Eichhorn und Kramer, an die sich die Bildung der provisorischen Abtheilungen anschließt. Es gehören danach zu:

Abth. I: die Abgg. Birtenmayer, Dieterle, Fischer, Gönner, Hennig, Müller, Fehrenbach, Fröhlich, Grüninger, Hauser, Merklinger, Pflüger, Dr. Weggoldt.

Abth. II: die Abgg. Mantenhorn, Burkhard, Obkircher, Schmid, Dr. Wildens, Armbruster, Dr. Binz, Eckert, Gießler, Greiff, Herth, Straß, Wittum.

Abth. III: die Abgg. Eder, Fendrich, Dr. Seimbürger, Söring, Pfeifferle, Wacker, Breitner, Dr. Goldschmidt, Rist, Kramer, Muser.

Abth. IV: die Abgg. Dreesbach, Geiß, Gauß, Köhler, Neuwirth, Schüler, Dreher, Eichhorn, Kirchner, Klein, Laud, Rampel.

Abth. V: die Abgg. Blümmel, Franz, Geppert, Hoffmann, Kögler, Vorderer, Goldschmidt, Sergt, Hug, Kriehle, Rohrhurst, Zehner.

Nachdem die Kommissionsmitglieder in der angegebenen Reihenfolge ausgelost waren, wurde die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen, und die Abtheilungen traten zwecks Vornahme der Wahlprüfungen zusammen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung berichtete Abg. Hennig über die Wahlen in Baden-Bühl-Nastatt, Triberg-Wolsch, Wiesloch, Ettenheim, Waldkirch-Emmendingen und Pforzheim-Stadt. Die Wahlen werden, entsprechend dem Kommissionsantrag für unbeanstandet erklärt.

Abg. Gießler berichtet über die Wahlen in Konstanz-Stadt, Konstanz-Land, Offenburg-Stadt, Bruchsal-Land und Mannheim-Stadt. Auch diese werden für unbeanstandet erklärt.

Abg. Dr. Wildens erstattet Bericht über die Wahlen in Donaueschingen, Achern-Bühl, Pforzheim-Land, Heidelbergländ, Adelsheim-Vorberg und Lörrach. Die Wahlen werden mit Ausnahme derjenigen in Lörrach, dem Kommissionsantrag entsprechend für unbeanstandet erklärt. Gegen die Wahl in Lörrach ist ein Protest aus den Gemeinden Binzen und Thumringen eingelaufen. Derselbe besagt, es sei in der Gemeinde Binzen der Wahlmann Rudolf Umiger als gewählt proklamiert worden, während die Wahlzettel auf Bauunternehmer Uminger lauteten. Nicht nur Ziffer 3, sondern sogar Ziffer 4 des § 47a. der Wahlordnung schlage ein. Die Wahl Umiger's sei ungiltig. In der Gemeinde Thumringen wohnen 200 Einwohner vom Ort entfernt. Bei ihnen sei die Bekanntmachung des Wahltages durch das ortsübliche Ausschellen unterlassen worden. — In Inzlingen wolle die Neuwahl für einen verstorbenen Wahlmann angeordnet werden. Die Kommission sei, fährt der Berichterstatter fort, noch zu keinem bestimmten Antrag gekommen, da zu einer genauen Prüfung noch Akten fehlen. — Auf seinen Antrag wird die Beschlußfassung bis morgen ausgesetzt.

Abg. Klein berichtet über die Wahlen in Karlsruhe-Stadt, Durlach-Land, Bonndorf, Heidelberg-Stadt, Ueberlingen-Fullendorf, Offenburg ohne Stadt und Engen-Stodach. Mit Ausnahme der letzteren wurden die Wahlen dem Kommissionsantrag entsprechend für unbeanstandet erklärt.

Wegen der Wahl in Engen-Stodach bemerkt der Abg. Dr. Wildens, es sei in der Presse behauptet worden, in Mähringen, wo fünf Wahlmänner gewählt worden, sei der Isolirraum, der nach § 45c der Wahlordnung der Beobachtung unzugänglich sein solle, der Durchgangsort gewesen vom und zum Wahllokal. Er frage an, ob der Abtheilung oder der Regierung etwas von der Sache bekannt sei.

Der Berichterstatter erklärt, daß der Abtheilung nichts bekannt sei.

Präsident des Ministeriums des Innern Dr. Schenkel: Der Regierung ist bekannt, daß eine Einsprache seitens des Geislichen von Mähringen eingekommen ist. Dieselbe wurde jedoch wieder zurückgenommen. Die Regierung sah sich zu etwas Weiterem in dieser Sache nicht veranlaßt.

Abg. Dr. Wildens beantragt, die Erörterung dieser Angelegenheit zurückzustellen, bis die Kommission die Sache geprüft habe.

Abg. W a d e r schließt sich dem Antrage W i l d e n s an, weil nicht nur auf eingegangene Proteste hin die Frage der Gültigkeit einer Wahl geprüft werden müsse; die Kammer habe vielmehr die Pflicht, auch dann genau nachzuprüfen, wenn auf irgendwelche andere Weise Unregelmäßigkeiten bei der Wahl zu ihrer Kenntniß kommen. Wenn der Abg. W i l d e n s mit seinem Antrage keine andere Tendenz verfolge, als der Kommission Gelegenheit zu geben, zu dieser Sache Stellung zu nehmen, so sei er mit dem Antrag einverstanden.

Auf die Anfrage des Abg. Dr. W i l d e n s hin werden die betreffenden Akten der Kommission zur Verfügung gestellt.

Die Beschlußfassung wird auf morgen verschoben.

Der Abg. K l e i n übernimmt den Vorsitz.

Abg. Z e h n t e r berichtet über die Wahlen in Lörrach-Stadt und Stetten, in Schopfheim, Stodach-Werkkirch und Wertheim. In den Wahlbezirk Wertheim seien zwei Orte eingeschlossen, die zu dem Notariatsdistrikt des Gewählten, Dr. Merflinger, gehören. Die Kommission habe keinen Anstand genommen, die Gültigkeitserklärung auch dieser Wahl zu beantragen, da der Gewählte weder zu den „Bezirksbeamten“ noch zu den „Lokalbeamten“ im Sinne des § 37 Absatz 2 der Verfassungsurkunde zähle; sie habe um so weniger Anstand genommen, als die beiden fraglichen Orte nur drei Stimmen zu stellen hatten, und diese drei Stimmen kommen für das Endergebnis der Wahl (100 gegen 41 Stimmen) nicht in Betracht.

Abg. O b f i r c h e r hält die Begründung des Kommissionsantrags für unzutreffend und unzulässig. Nicht darauf komme es an, ob die Stimmenzahl auf das Endergebnis der Wahl Einfluß habe oder nicht. Man habe sich vielmehr die Frage vorzulegen: Findet § 37 der Verfassung auf den Fall Anwendung oder nicht? Bejahendenfalls sei die Wahl ungültig.

Der Berichterstatter erklärt, die Kommission sei der Meinung gewesen, daß die Wahl aus dem genannten Grunde nicht für ungültig erklärt werden dürfe. Man habe sich dabei an Präcedenzfälle erinnert, wo die Kammer in der gleichen Sache keinen Anstand genommen habe, die Wahl für gültig zu erklären.

Abg. W a d e r hatte nach Anhören der Motivierung des Berichterstatters denselben Eindruck, wie der Abg. O b f i r c h e r. Wollte man darauf abheben, daß die Zahl der in Frage kommenden Stimmen das Endergebnis der Wahl nicht beeinflussen dürfe, so hieße das dem Gesetz ein Schnippchen schlagen. Da könnte er ja ganz gut in dem Wahlkreis, dem seine Pfarrgemeinde angehöre, Abgeordneter werden, vorausgesetzt nur, daß die sechs Stimmen von Zählungen das Wahlresultat nicht beeinflussen. — Er meine aber, wenn eine bestimmte Kategorie von Beamten in § 37 der Verfassung nicht ausdrücklich genannt sei, so habe die Kammer die Pflicht, in der Auslegung jener Verfassungsbestimmung und des Begriffs „Bezirksbeamte“ nach dem Grundsatz odiosa sunt restringenda weitherzig zu sein. Nach Maßgabe der Präcedenzfälle habe die Kommission wohl über die Frage, ob der Gewählte zu den „Bezirksbeamten“ des § 37 gehöre, hinweggehen können.

Abg. S u g erklärt, die Frage, ob Notare zu den Bezirksbeamten gehören, sei in der Kommission wohl geprüft worden. Man sei aber zu der Ansicht gekommen, daß diese Frage zu verneinen sei. Dies sei auch der Hauptgrund gewesen, weshalb die Kommission zu ihrem Antrag kam. — Daß es sich nur um drei Stimmen handle, die das Wahlergebnis nicht beeinflussen konnten, sei nur accessorisch mit in Betracht gezogen worden.

Abg. Dr. W i l d e n s weist auf die prinzipielle Bedeutung der angeregten Frage hin und beantragt eingehende Prüfung derselben in der Kommission. Früher habe man

entschieden, daß Kreis- und Landgerichtsräte nicht zu den Bezirksbeamten zählen, über Notare habe man sich noch nicht schlüssig gemacht, was aber jetzt — besonders mit Rücksicht auf ihre durch die neuere Gesetzgebung so sehr veränderte Stellung — dringend notwendig sei.

Abg. V i r k e n m a y e r: Im Jahre 1893 sei die Frage erörtert und verneint worden, ob Kreis- und Landgerichtsräte und Landeskommissäre „Bezirksbeamte“ seien. Es sei auch davon gesprochen worden, ob Notare Bezirksbeamte oder Lokalbeamte seien. Der Begriff des Lokalbeamten sei dahin definiert worden: Lokalbeamter sei derjenige, der seinen dienstlichen Geschäftskreis nicht über einen bestimmten Ort hinaus ausdehnen könne (städtischer Polizeikommissär; Professor einer Schule, die nur Schüler aus einer Stadt habe; Notar der Stadt). Diese Frage sei jedoch der Kammer nicht unterbreitet worden. Die Kammer aber sei damals der Ansicht gewesen, Bezirksbeamter sei jedenfalls derjenige, dessen Amtsbezirk sich mit dem Wahlbezirk decke. Diese Definition reiche jedoch nicht für alle Fälle aus. Man müsse sich eben in jedem einzelnen Fall entscheiden oder eine gesetzliche Definition geben. Die Kammer habe in der vorliegenden Frage vollständig freie Hand, da noch kein Kammerbeschluß bezüglich der Notare vorliege. Er habe kein Bedenken, die Wahl des Abg. Merflinger für gültig zu erklären. Der Gewählte sei nicht als Bezirksbeamter im Sinne des § 37 anzusehen, er sei Beamter im Bezirk von Tauberbischofsheim, aber nicht in Wertheim, zwei kleine Orte haben nicht die Bedeutung eines Bezirks, den die Verfassung vor Augen habe. Es seien außerdem zwei Präcedenzfälle vorhanden: die Wahl des Notars Buchner für Eppingen und des Notars Sachs für Seidelberg.

Wenn die Kammer über den Begriff des Bezirksbeamten nicht einig sei, könne sie auch über die Wahl nicht ohne Weiteres entscheiden.

Abg. W a d e r ist der Meinung, man sollte in solchen strittigen Dingen so tolerant als möglich sein. Auch er glaube, daß es vorteilhaft sei, wenn die Kommission sich nochmals mit der Frage befasse, um so mehr als mit der Entscheidung ein praecedens geschaffen werde. Sei die Sache zweifelhaft, so müsse man sich zu Gunsten des Gewählten entscheiden, besonders wenn der Zweck des Gesetzes (Verhinderung der Wahlbeeinflussung) nicht zutrefte. — Hätte man die Sache auf die Spitze treiben wollen, so hätte auch die Wahl des Abg. Kist zu diesen Bedenken Anlaß geben können.

Dem Kommissionsantrag entsprechend werden die Wahlen mit Ausnahme derjenigen in Wertheim, über welche die Beschlußfassung ausgefällt wird, für unbeanstandet erklärt, ebenso diejenige in Freiburg-Stadt.

Gegen die Wahl in Billingen-Neustadt, über die ebenfalls der Abg. Z e h n t e r referierte, ist ein Protest eingegangen. Im zweiten Wahlbezirk von Neustadt habe der Wahlakt fast eine halbe Stunde lang hinter verschlossenen Thüren stattgefunden. Als ein Wahlmann sich über das Ergebnis der Wahlmännerwahl habe verlässigen wollen, habe er die Thüre verschlossen gefunden. Auf sein Klopfen sei zwar geantwortet, ihm aber bedeutet worden, daß während des Öffnens der Wahlzettel Fremde sich nicht im Wahllokal aufhalten dürften. Als er nach etwa einer halben Stunde wiedergekommen sei, um den mit der Vornahme der Wahl Betrauten die Bestimmung des § 45 der Wahlordnung schwarz auf weiß vor Augen zu halten, sei die Thüre nicht mehr verschlossen gewesen.

Auf Antrag der Kommission wird auch die Beschlußfassung in dieser Sache ausgefällt.

Schluß der Sitzung 1/21 Uhr.